



GEMEINDE AMT

A-5242 St. Johann am Walde

Pol. Bezirk Braunau am Inn

☎.: 07743 8600-0, FAX: 8600-20

e-mail-Adresse: gemeinde@st-johann-walde.ooc.gv.at

Internetadresse: www.saigahans.at

DVR: 0482293

St. Johann/W., den 13.12.2007

Zl.: 811 - 0 / 2007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde St. Johann am Walde** vom 13. Dezember 2007 betreffend die Festsetzung von Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren.

Kanalgebührenordnung 2008 der Gemeinde St. Johann am Walde

Aufgrund des § 1 Abs. 1 lit a des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973, sowie § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle einer Eigentumsübertragung ist jener Abgabenschuldner, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer des Grundstückes war.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 je m² **€ 16,15**.
2. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens **€ 2.742,00** (Mindestanschlussgebühr).
3. Die Bemessungsgrundlage bildet, bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Au-

Bankante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Freistehende oder angebaute Nebengebäude sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebauter Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als gewerbliche oder industrielle Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. In jedem Fall bleiben aber Heizungs- und Brennstoffräume unberücksichtigt.

Wenn durch die Höhenlage des öffentlichen Kanals eine Entsorgung des Erd- bzw. Kellergeschosses mit natürlichem Gefälle technisch nicht möglich und der Einbau einer fix montierten Abwasserpumpe zwecks Hebung der Abwässer in den öffentlichen Kanal notwendig ist, dann wird im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses von der Gemeinde eine betriebsfertige Hebeanlage installiert. Der oder die Anschlusswerber haben lediglich die Errichtung der Stromversorgung über die bestehende Elektroninstallation des Hauses zu ermöglichen. Sollte durch Eigenverschuldung (z.B. nicht Beachtung einer Störungsmeldung, Einleitung von verbotenen Abfällen od. Gegenständen udgl.) die Anlage schadhaft werden, so sind diese Kosten vom Anschlusswerber zu tragen. Für Materialfehler kommt, soweit keine Garantieleistung mehr gegeben ist, die Gemeinde auf. Altersbedingte Reparaturen oder aus diesem Grund notwendige Ersatzbeschaffungen werden ebenfalls von der Gemeinde getragen. Für neu errichtete Objekte (Baubewilligung für Neu- oder Zubauten nach 31.12.2000 erteilt) werden von der Gemeinde in diesem Zusammenhang keinerlei Kosten übernommen, diese sind ausschließlich vom Anschlusspflichtigen zu tragen.

Balkone, Loggias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Waschküchen, Mansarden, Abstellräume, Wintergärten, private Swimmingpools sind jedenfalls miteinzubeziehen. Für alle Ein- und Zweifamilienhäuser, bei denen die so ermittelte Bemessungsgrundlage mehr als 300 m² beträgt (hier wird die Fläche eines eventuellen Swimmingpools nicht eingerechnet), werden lediglich 300 m² für die Gebührenbemessung herangezogen.

4. Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden können, ist die Mindestanschlussgebühr (§ 2/2) zu entrichten.
5. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche gemäß § 60 der O.ö. Bauordnung LGBl. Nr. 66/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 70/1998 (nach 3. Abschnitt § 38) von der Kanalanschlusspflicht ausgenommen sind, die aber dennoch freiwillig an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz anschließen wollen, werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Werden auch Räume oder Gebäudeteile, wie z.B. Milchkammern, Kühlräume, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. an die Hauskanalanlage angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.
6. Für Gewerbebetriebe wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. KFZ-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetriebe, holzverarbeitende Betriebe, usw.) baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen ein 80 %iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt und wird dafür zusätzlich eine Kanalanschlussgebühr nach der beiliegenden Bedarfseinheitentabelle berechnet. Freistehende Hallen, welche keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.
Die Bedarfseinheitentabelle bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die Kanalanschluss-Gebühr beträgt je Bedarfseinheit € 602,00.
Der Wohnzwecken gewidmete Teil, ausgenommen Gasthäuser, ist in vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gesondert berechnet.

7. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die bereits vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entrichtete Kanalanschlussgebühr in der Höhe der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Wird auf einem Grundstück an Stelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
 - d) bei Erhöhung des Konsenses für Betriebe, die für den Anschluss an die Ortskanalisation einer vorherigen Bewilligung bedürfen, ist als Bemessungsbasis für die Zuschläge der neu festgesetzte Konsens heranzuziehen.
 - e) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird gemäß den Sätzen nach § 2 Abs. 1 berechnet.
 - f) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Satz findet nicht statt.
 - g) Die Grundeigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsg Gebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
 - h) Für die Neuerrichtung oder Erweiterung eines Swimmingpools ist eine Anschluss- oder Erweiterungsgebühr gem. § 2 (1) zu entrichten.
8. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß der jeweiligen Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3 Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-

schlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- 1) a) Für die Benützung der gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

ab 1. Jänner 2008 € 3,30 / m³

des gemessenen Trinkwasserzulaufes, abzüglich des für gewerbsmäßige (ausgenommen Indirekteinleiter) oder landwirtschaftliche Nutzung verwendeten und durch gesonderten Zähler erfassten Trinkwasserzulaufes. Weiters sind pro Kanalanschluss jährlich 6 m³ Nutzwasser für Blumen und Garten, welche bei der zweiten Abrechnung eines jeden Jahres zu berücksichtigen sind, abzuziehen. Diese Regelung gilt nicht für Objekte welche einen Subzähler gemäß § 4 Abs. 3 eingebaut haben.

Als Mindesthöhe der Kanalbenützungsgebühr wird ein verrechneter Mindestverbrauch von 65 m³ pro Jahr vorgeschrieben.

- b) Für angeschlossene unbebaute Baugrundstücke wird keine Gebühr nach § 4 Abs. 1 lit. a eingehoben. Stattdessen wird für diese Grundstücke analog zu den zu verrechnenden Erhaltungsbeiträgen nach dem Raumordnungsgesetz eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,137 pro m² und Jahr vorgeschrieben.

- 2) Für angeschlossene Grundstücke im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage oder von Wassergenossenschaften wird, wenn die Messung des Wasserverbrauches mit geeichtem Wasserzähler erfolgt, die Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch errechnet. Zur Feststellung des Wasserverbrauches für gewerbsmäßige Nutzung oder landwirtschaftliche Viehtränke ist auf eigene Kosten ein geeichter, eigener Zähler zu installieren. Dieser Zähler geht in das Eigentum der Gemeinde über und wird so wie der Hauptzähler von der Gemeinde gewartet bzw. geeicht. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (lt. gesetzlicher Frist) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers die im Abs. 3 angeführte Gebühr eingehoben: Andernfalls ist eine Berücksichtigung dieses Wasserverbrauches für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr nicht möglich.

- 3) Erfolgt die Wasserversorgung einer Liegenschaft ganz oder teilweise über einen eigenen Brunnen oder Quellanlage, dann wird die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut sein muss, erfolgen. Die Kosten für den Einbau trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:

NG 3 – 5 m³----- Tarif 1 -----€ 1,10 monatlich

NG bis 10 m³----- Tarif 2 -----€ 1,45 monatlich

NG bis 20 m³----- Tarif 3 -----€ 1,85 monatlich

In diesem Fall gilt der gleiche Gebührensatz für die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wie im § 4 (1). Zur Feststellung des Wasserverbrauches für gewerbsmäßige oder landwirtschaftliche Nutzung ist auf eigene Kosten ein geeichter, eigener Zähler zu installieren. Dieser Zähler geht in das Eigentum der Gemeinde über und wird so wie der Hauptzähler von der Gemeinde gewartet bzw. geeicht. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (lt. gesetzlicher Frist) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers die im Abs. 3 angeführte Gebühr eingehoben. Andernfalls ist eine Berücksichtigung dieses Wasserverbrauches für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr nicht möglich.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Jahresgebühr nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 ermittelt, mindestens aber die Mindestbenutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 vorschrieben.

- 4) Erfolgt die Wasserversorgung des betreffenden Grundstückes nicht ausschließlich über die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde, oder einer Wassergenossenschaft, weil eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage vorhanden ist und betrieben wird, und der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich oder wegen zu hoher Aufwendungen unwirtschaftlich ist, dann wird pro haushaltsangehöriger Person ein Wasserverbrauch vom 50 m³ jährlich für die Bemessung der Benutzungsgebühr herangezogen.
- 5) Für bei der Kläranlage angelieferte häusliche Abwässer aus den Gemeinden St. Johann am Walde und Maria Schmolln wird ebenfalls ein Betrag gemäß den Sätzen des § 4 Abs. 1 je m³, eingehoben. Alle übrigen Anlieferer haben den doppelten Betrag der jeweils geltenden Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 6) Für die Kanalbenutzungsgebühr der betrieblichen Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration lt. wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/l, wird für die Konzentration bis 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/l gemäß § 4 Abs. 1 der dort genannte Betrag je m³ eingehoben.

Für die über 300 mg BSB 5/1 bzw. CSB/l hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenutzungsgebühr je m³ verrechnet.

Diese beträgt:

BSB 5 Konzentration lt. wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid - 300 mg BSB 5/1
300 mg BSB 5/1

bzw.

CSB-Konzentration lt. wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid - 500 mg CSB/l
500 mg CSB/l

jeweils multipliziert mit dem m³ Betrag laut § 4 Abs. 1 x 0,1.

Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag wird zusätzlich eingehoben.

Für jene Betriebe, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie im § 4 Abs. 3 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

Liegt die Konzentration unter 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/l, ist die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 anzuwenden, mindestens aber die Mindestbenutzungsgebühr.

- 7) Für nachweislich ganzjährig unbenutzte Objekte wird für die Kanalbereitstellung die Mindestbenutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 verrechnet.
- 8) Wird für die Errichtung eines Zu- oder Umbaus das „Bauwasser“ über den für die Gebührenbemessung installierten Zähler bezogen, dann kann auf Antrag ein Nachlass von der Kanalbenutzungsgebühr von € 20,-, für den Neubau eines Wohnhauses ein Nachlass von € 40,- gewährt werden.

- 9) Wenn ein Schwimmteich (gilt nicht für Swimmingpools) über den für die Gebührenbemessung installierten Zähler befüllt wird, so kann diese Wassermenge ebenfalls von der Bemessung für die Kanalbenützungsgebühr abgezogen werden, wenn die Gemeinde von dieser Aktion rechtzeitig informiert und ihr vor und unmittelbar nach der Befüllung Gelegenheit zur Zählerkontrolle gegeben wird. Die Gemeinde kann auf eine Kontrolle vor Ort verzichten und sich die Zählerstände telefonisch oder in anderer geeigneter Weise mitteilen lassen. Die Entsorgung der Teichfüllung z.B. zum Zwecke von notwendigen Reinigungsarbeiten darf jedoch auf keinen Fall über den Ableitungskanal erfolgen.

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruches

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a bis d dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten oder der Änderung der Benutzbarkeit.
Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 92 O.ö. Landesabgabenordnung verpflichtet, der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die eine Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist erstmalig mit dem auf die Fertigstellung des Kanalanschlusses folgenden Monatsersten fällig. In weiterer Folge ist die Kanalbenützungsgebühr vierteljährlich als Akontozahlung und zwar am 15. August, am 15. November und am 15. Februar zu entrichten. Am 15. Mai erfolgt die jährliche Endabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlungen.

§ 6 Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der ges. Umsatzsteuer (Exklusivpreise).

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die jeweils geltende, gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Sonderregelung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Diese Sonderregelung hat, soweit dies möglich ist, unter Beachtung der ÖNORM B 2502, Ermittlung der Einwohnergleichwerte, zu erfolgen.

Unstimmigkeiten in diesem Zusammenhang sind durch den Gemeinderat zu klären.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(Sie ersetzt die Verordnung vom 28.07.2006, geändert am 14.12.2006 und am 15.06.2007).

Der Bürgermeister:



(Anhang)
Belastungseinheitentabelle

1. Begriff:

Eine Belastungseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 50 m³ im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

2. Zweck:

Die auf Grund dieser Tabelle ermittelten Bedarfseinheiten geben mit € 602,00 multipliziert, die Eigenleistung des Interessenten.

3. Einzelne BE:

allgemeiner Bedarf:

1 ständiger Bewohner	1,00 BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
1 Schul- oder Kindergartenkind	0,20 BE
1 Krankenhausbett (inkl. Personal)	4,00 BE

gewerblicher Bedarf:

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Frisör, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	1,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,20 BE
1 Fremdenzimmer ganzjährig besetzt	1,00 BE
1 Fremdenzimmer halbjährig (Sommer- od. Wintersaison)	0,50 BE
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 BE
1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal	0,02 BE
1 Sitz in einem Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb	0,02 BE
1 Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
mit 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
mit 400 Hühnerschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Molkereien: Je 100 lt. Milch Tageslieferung	
Frischmilchmolkereien und Milchsammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE
Brauereien: je 1.000 hl Jahresausstoß	10,00 BE
Getränkeerzeugungen: je 1.000 hl Jahresausstoß	5,00 BE
Wäschereien: je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr	2,00 BE
Transportunternehmen: je 1 LKW, je 1 Omnibus	1,00 BE
1 Taxi	0,50 BE
Service-Stationen und Reparaturwerkstätten:	
1 Waschplatz mit Handbetrieb	2,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 BE

Angeschlagen am: 14.12.2007

Abgenommen am: 31.12.2007